

**Studienordnung für den Studiengang  
Lehramt an Regelschulen  
im Fach Deutsch**

vom 11. November 2000

Hinweis:

Diese Ordnung ist von der Hochschule beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt worden. Bis zur Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist diese Ordnung noch nicht in Kraft getreten.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität  
und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
[studiumundlehre@uni-erfurt.de](mailto:studiumundlehre@uni-erfurt.de)

Pädagogische Hochschule Erfurt  
Philologische Fakultät  
Institut für Germanistik

**S t u d i e n o r d n u n g**  
**für den Studiengang**  
**Lehramt an Regelschulen**  
**im Fach Deutsch**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66) folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Deutsch; der Rat der Philologischen Fakultät hat am 25. Oktober 2000 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 8. November 2000 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 8. November 2000 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

2 Anlagen

## § 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums im Fach Deutsch. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

## § 2 **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Darüber hinaus erfordert das Studium folgende Fremdsprachenkenntnisse:
  - Lateinkenntnisse, die zur Erarbeitung einfacher Texte und zur Rezeption wissenschaftlicher Literatur befähigen
  - Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache.

Die Lateinkenntnisse sind mit dem Zeugnis über das Latinum oder das Kleine Latinum nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift vom 24. Februar 1997 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM und des TMWFK Nr. 4/1997, S. 203ff.) nachzuweisen.

Der Nachweis der modernen Fremdsprache gilt als erbracht, wenn die entsprechende Fremdsprache

1. in den Klassen 5 bis 10 (ohne Abiturprüfung),
  2. in den Klassen 7 bis 12 (ohne Abiturprüfung) oder
  3. in den Klassen 9 bis 12 (mit erfolgreicher Abiturprüfung)
- unterrichtet wurde.

Andere Nachweise über Sprachkenntnisse können vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Vertreter des Faches Deutsch als gleichwertig anerkannt werden.

Die Sprachkenntnisse sind spätestens bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

## § 3 **Studiendauer**

Das Studium im Fach Deutsch umfaßt sieben Semester und ein Prüfungssemester.

## § 4 **Ziel und Inhalt des Studiums**

Ziel des Studiums ist die qualifizierte Ausbildung von Deutschlehrern für die Regelschule in den Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und in den Didaktiken des Deutschunterrichts. Darin inbegriffen ist die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache in Wort und Schrift. Die Inhalte des Studiums sind so angelegt, dass sich die Kandidaten gemäß der Prüfungsordnung Kenntnisse zu folgenden Schwerpunkten aneignen können:

1. in der germanistischen Sprachwissenschaft:
  - Theorien, Geschichte und Methoden der synchronischen und diachronischen Sprachwissenschaft,
  - Struktur und Funktionen der deutschen Sprache, insbesondere die Analyse, Beschreibung und Erklärung der deutschen Gegenwartssprache,
  - Entwicklungstendenzen in Grammatik und Lexik der deutschen Gegenwartssprache,

- Übersicht über die Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart, Kenntnis älterer Sprachstufen des Deutschen,
  - Verständnis und Analyse mittel- oder frühneuhochdeutscher Texte;
2. in der germanistischen Literaturwissenschaft:
- Theorien, Geschichte und Methoden der Literaturwissenschaft,
  - Überblick über die deutsche Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart,
  - einzelne Epochen, Gattungen, Autoren und Werke, literarische Konzepte der Moderne,
  - Stoff- und Motivgeschichte, kulturgeschichtliche Problemkreise,
  - Literatur für Kinder und Jugendliche.
3. In der Fachdidaktik Deutsch:
- Theorie und Geschichte der Fachdidaktik einschließlich ihrer Stellung zu den Bezugswissenschaften,
  - sprachdidaktische und literaturdidaktische Positionen in Verbindung mit der Fixierung und Weiterentwicklung von Lernzielen und Lernbereichen im Deutschunterricht,
  - curriculare Probleme und Lehrplankonzepte des Faches Deutsch,
  - fachspezifische Unterrichtsmethoden und -verfahren / Varianten der Unterrichtsgestaltung,
  - differenzierte Methoden der Lernkontrolle und der Leistungsbeurteilung sowie der Diagnose von fachspezifischen Lernvoraussetzungen bzw. -schwierigkeiten.

Die angestrebten Ziele sind in den einzelnen germanistischen Disziplinen durch eine möglichst breite Fächerung von Lehrangeboten und insbesondere durch ein intensives Selbststudium zu erreichen. Fakultativ kann eine Ergänzungsrichtung aus dem Angebot der germanistischen Disziplinen gewählt werden, für die eigene Studienordnungen vorliegen.

## § 5

### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt ein Grundstudium von 4 Semestern und ein Hauptstudium von 3 Semestern. Daran schließt sich das Prüfungssemester an.  
Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) beträgt 54, wovon 26 auf das Grundstudium und 28 auf das Hauptstudium entfallen. Dabei gilt folgende Aufteilung:

Grundstudium:            14 SWS für die Sprachwissenschaft  
                               10 SWS für die Literaturwissenschaft  
                               2 SWS für die Fachdidaktik

Hauptstudium:            8 SWS für die Sprachwissenschaft  
                               12 SWS für die Literaturwissenschaft  
                               8 SWS für die Fachdidaktik.

- (3) Falls Musik oder Künstlerisches Gestalten erstes Fach ist, gilt entsprechend der Prüfungsordnung folgende Regelung:  
Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) beträgt für das Fach Deutsch 44, wovon 26 auf das Grundstudium und 18 auf das Hauptstudium entfallen. Dabei gilt folgende Aufteilung:

Grundstudium:            14 SWS für die Sprachwissenschaft  
                               10 SWS für die Literaturwissenschaft  
                               2 SWS für die Fachdidaktik

Hauptstudium:            3 SWS für die Sprachwissenschaft  
                               7 SWS für die Literaturwissenschaft  
                               8 SWS für die Fachdidaktik.

- (4) Das Grundstudium gliedert sich in die Pflichtlehrveranstaltungen der Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft, die in der Regel im ersten Semester besucht werden sollten, in die Pflichtlehrveranstaltungen, die während des Grundstudiums zeitlich wählbar sind, und in die ersten Wahlpflichtangebote.

Das Hauptstudium gliedert sich in einen begrenzten Pflichtbereich grundlegend wichtiger Lehrveranstaltungen und in eine größere Anzahl von Wahlpflichtangeboten aller an der Ausbildung beteiligten germanistischen Disziplinen.

Die Lehrveranstaltungen im Grundstudium (GS) und Hauptstudium (HS) sind in folgenden Komplexen angeordnet:

Sprachwissenschaft:		SWS	GS	HS
S1	Theorien, Methoden, Geschichte der Sprachwissenschaft	4	2 P	2 WP
S2	Beschreibung des deutschen Sprachsystems	8	8 P	0
S3	Geschichte der deutschen Sprache	4	2 WP	2 P
S4	Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte	6	2 WP	4 WP

#### Literaturwissenschaft:

L1	Theorien, Methoden und Geschichte der Literaturwissenschaft, Spezialfragen	4	2 P	2 WP
L2	Literaturgeschichte, literarische Konzepte der Moderne,	12	6 WP	6 WP
L3	Literatur um 1800: Klassik und Romantik	2	0	2 P
L4	Stoff- und Motivgeschichte, kulturgesch. Problemkreise	2	0	2 WP
L5	Kinder- und Jugendliteratur	2	2 P	0

#### Fachdidaktik:

D1	Grundlagen der Sprach- und Literaturdidaktik	2	2 P	0
D2	Curriculare Aspekte des Deutschunterrichts	2	0	2 P
D3	Spezifische Probleme der Fachdidaktik Deutsch	4	0	4 WP
D4	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	2	0	2 P

- (5) Im schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum während des Hauptstudiums ist das Fach Deutsch anteilig zu berücksichtigen. Näheres regeln die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften sowie die Schulpraktikumsordnung (SPO) der Pädagogischen Hochschule Erfurt.
- (6) Im Rahmen der für die fachdidaktischen Studienanteile vorgesehenen Semesterwochenstunden ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum von der Dauer eines Semesters zu absolvieren. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar Curriculare Aspekte des Deutschunterrichts (D2).

- (7) Es ist ein mehrtägiges Fachpraktikum an Stätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar nachzuweisen.
- (8) Die Teilnahmenachweise über die genannten Praktika sind bis spätestens zum Ende des 7. Semesters zu erbringen.

## § 6 Studienleistungen

- (1) Es ist ein ordnungsgemäßes Studium von 54 SWS (bei Kombination mit einem künstlerischen Fach 44 SWS) nachzuweisen.
- (2) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind die Sprachkenntnisse gemäß § 2 dieser Studienordnung nachzuweisen.
- (3) Während des Studiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:

4 Leistungsnachweise im Grundstudium Deutsch:

- ein LN zur Sprachwissenschaft (Synchronische germanistische Linguistik),
- ein LN zur Geschichte der deutschen Sprache (Diachronische germanistische Linguistik),
- ein LN zur germanistischen Literaturwissenschaft,
- ein LN aus den Wahlpflichtbereichen der Literaturwissenschaft.

5 Leistungsnachweise, 2 Teilnahmenachweise im Hauptstudium Deutsch:

- ein LN aus S1 **oder** S4,
- ein LN aus L1- L4,
- ein LN nach Wahl aus dem Angebot von S **oder** L (s. Anlage 1),
- ein LN aus D2,
- ein LN aus D3,
- ein TN zu einem mehrtägigen Weimarpraktikum,
- ein TN zu einem Aufbaukurs Sprecherziehung.

- (4) Im Rahmen der in der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften geforderten 2 SWS in Sprecherziehung ist die Lehrveranstaltung „Training und Methodik der Gedichtgestaltung“ (1 SWS) als Aufbaukurs Sprecherziehung zu absolvieren.
- (5) Eine Übersicht über alle im jeweiligen Semester besuchten Lehrveranstaltungen ist anzufertigen.
- (6) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach sind im Hauptstudium folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
  - ein LN aus S4 (Fragen der angewandten und kommunikationsorientierten Linguistik),
  - ein LN aus L2-L4,
  - ein LN aus D2,
  - ein LN aus D3.
- (7) Die Leistungsnachweise des Grundstudiums sowie die bestandene Zwischenprüfung sind Voraussetzungen für den Eintritt in das Hauptstudium.
- (8) Soweit die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Erteilung von Teilnahme- und Leistungsnachweisen durch den jeweils Lehrenden. Die Leistungsnachweise können durch eine mündliche Überprüfung (20 min.), Klausur (90 min.), ein Referat oder eine Belegarbeit erworben werden.

ben werden. In welcher Weise der Leistungsnachweis im jeweiligen Fall zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit den Studierenden festgelegt.

## § 7

### **Studienfachberatung**

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen.  
Zu Beginn des Studiums führt das Institut Einführungsveranstaltungen durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule.  
In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

## § 8

### **Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen**

- (1) Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der letztgültigen Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) durchgeführt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Pädagogischen Hochschule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Pädagogischen Hochschule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

## § 9

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Entsprechend den Übergangsvorschriften in § 31 Abs. 6 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der Fassung vom 18. Februar 2000 findet die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Deutsch vom Dezember 1998, welche vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. Mai 1999 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, weiterhin Anwendung für diejenigen Studenten, die bereits für das Wintersemester 1999/2000 immatrikuliert waren, sofern sie auf eigenen Wunsch die Erste Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der vor In-Kraft-Treten der Zweiten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen geltenden Fassung ablegen.

- (2) § 5 Abs. 6 findet keine Anwendung für Studenten, die zum In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an

Regelschulen immatrikuliert waren und die erforderlichen Schulpraktika nach § 8 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen bereits abgeleistet hatten.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten Studiensemester studieren.

Erfurt, den 8. November 2000

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. Dr. h. c. H.-W. Schaller  
Rektor

**Anlage 1****Studienplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Deutsch**

(Deutsch als erstes oder zweites Fach, wenn nicht Musik oder Künstlerisches Gestalten erstes Fach ist)

**I. Grundstudium****1. Sprachwissenschaft (14 SWS)**

Einführung in die

Sprachwissenschaft (S1)	2	1. Sem.	P
Phonetik/Phonologie/Graphemik (S2)	2	1./3. Sem.	P
Morphologie (S2)	2	3. Sem.	P
Lexikologie (S2)	2	2.-4. Sem.	P
Syntax (S2)	2	3. Sem.	P
Ältere Sprachstufen (S3)	2	2./4. Sem.	WP
Textlinguistik/Stilistik (S4)	2	ab 4. Sem.	P

**2. Literaturwissenschaft (10 SWS)**

Einführung in die

Literaturwissenschaft (L1)	2	1. Sem.	P
Kinder- und Jugendliteratur (L5)	2	1. Sem.	P
Literatur des 20. Jh. (L2)	2	2. Sem.	WP
Literatur des 19. Jh. (L2)	2	3. Sem.	WP
Literatur des 18. Jh. (L2)	2	4. Sem.	WP

**3. Fachdidaktik (2 SWS)**

Grundlagen der Sprach- und Literaturdidaktik (D1)	2	3.-4. Sem.	P
---	---	------------	---

**II. Hauptstudium****1. Sprachwissenschaft (8 SWS)**

Pragmatik (S4)	2	5.-7. Sem.	WP
Geschichte der dt. Sprache im Überblick (S3)	2	5.-7. Sem.	P
Theorien, Methoden und Geschichte der Sprachwissenschaft (S1)	2	5.-7. Sem.	WP
Fragen der angewandten und kommunikationsorientierten Linguistik (S4)	2	5.-7. Sem.	WP

**2. Literaturwissenschaft (12 SWS)**

Mediävistik (L2)	2	5. Sem.	
WPMethoden der Literaturwissenschaft (L2)	2	5. Sem.	WP
Klassik und Romantik (L3)	2	5. Sem.	P
Literatur des 16./17. Jh. (L2)	2	6. Sem.	WP
Stoff- u. Motivgeschichte, kulturgesch. Problemkreise (L4)	2	6. Sem.	WP

Spezialfragen der Literaturwissenschaft (L1)	2	7. Sem.	WP
--	---	---------	----

### 3. Fachdidaktik (8 SWS)

Curriculare Aspekte des Deutschunterrichts (D2)	2	2.-5. Sem.	P
Konzepte und Methoden zur Textproduktion und -rezeption (D3)	2	5.-7. Sem.	WP
Konzepte und Methoden zur Reflexion über Sprache (D3)	2	5.-7. Sem.	WP
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (D4)	2	6.-7. Sem.	P

Während des Studiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:

#### **1. Grundstudium (4 LN):**

- ein LN zur Sprachwissenschaft (Synchronische germanistische Linguistik),
- ein LN zur Geschichte der deutschen Sprache (Diachronische germanistische Linguistik),
- ein LN zur germanistischen Literaturwissenschaft,
- ein LN aus den Wahlpflichtbereichen der Literaturwissenschaft.

#### **2. Hauptstudium (5 LN, 2 TN):**

- ein LN aus S1 **oder** S4,
- ein LN aus L1-4,
- ein weiterer LN nach Wahl aus S oder L,
- ein LN aus D2,
- ein LN aus D3,
- ein TN zum Weimarpraktikum,
- ein TN zu einem Aufbaukurs Sprecherziehung.

#### **Abkürzungen**

LN	-	Leistungsnachweis
TN	-	Teilnahmenachweis
SWS	-	Semesterwochenstunde
S1-4	-	Sprachwissenschaft
L1-5	-	Literaturwissenschaft
D1-4	-	Fachdidaktik

#### Anlage 2

#### **Studiensplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Deutsch bei Kombination mit einem künstlerischen Fach**

#### I. Grundstudium

##### 1. Sprachwissenschaft (14 SWS)

entspricht der Stundenaufteilung in Anlage 1

##### 2. Literaturwissenschaft (10 SWS)

entspricht der Stundenaufteilung in Anlage 1

##### 3. Fachdidaktik (2 SWS)

entspricht der Stundenaufteilung in Anlage 1

## II. Hauptstudium

### 1. Sprachwissenschaft (3 SWS)

Theorien, Methoden und Geschichte der Sprachwissenschaft (S1)	2	5.–7. Sem.	WP
Fragen der angewandten und kommunikationsorientierten Linguistik (S4)	2	5.–7. Sem.	WP

### 2. Literaturwissenschaft (7 SWS)

Mediävistik (L2)	2	5. Sem.	WP
Methoden der Literaturwissenschaft (L1)	2	5. Sem.	WP
Literatur des 16./17. Jh. (L2)	2	6. Sem.	WP
Spezialfragen (L1)	2	7. Sem.	WP

### 3. Fachdidaktik (8 SWS)

entspricht der Stundenaufteilung in Anlage 1

Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

#### **1. Grundstudium**, siehe Anlage 1

#### **2. Hauptstudium (4 LN):**

- ein LN aus S4,
- ein LN aus L1 oder L2,
- ein LN aus D2,
- ein LN aus D3.

#### **Abkürzungen**

LN	-	Leistungsnachweis
TN	-	Teilnahmenachweis
SWS	-	Semesterwochenstunde
S1–4	-	Sprachwissenschaft
L1–5	-	Literaturwissenschaft
D1–4	-	Fachdidaktik.